



## Newsletter 10/18

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

anbei erhalten Sie wieder unsere Auswahl über Neues und Interessantes aus der Gefahrgut- und Gefahrstoffwelt, mit der wir dazu beitragen möchten, Ihnen den Weg durch den Dschungel der Vorschriften zu erleichtern.

Wie immer gilt: Wenn Ihnen Informationen zu bestimmten Themen fehlen, dann kontaktieren Sie uns. Natürlich sind wir für Kommentare und Kritik offen. Wir wünschen auch weiterhin viel Erfolg bei der täglichen Bewältigung der Regelwerke und hoffen, auch diesmal unseren Beitrag dazu geleistet zu haben.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

### **Hinweis zur Nutzung:**

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

## **Europa und Global**

### **EU beschränkt 33 gefährliche Chemikalien in Kleidung und Textilien**

Die Europäische Kommission hat neue Beschränkungen für die Verwendung von 33 Stoffen beschlossen, die bekanntermaßen Krebs verursachen oder die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen und die in Bekleidung, Schuhen und anderen Textilwaren verwendet werden. In den letzten zehn Jahren konnte die Exposition der Bürgerinnen und Bürger gegenüber schädlichen Chemikalien dank EU-Maßnahmen erheblich reduziert werden. Die Kommission prüft zudem ständig, wie der Schutz der Verbraucher, der Arbeitnehmer und der Umwelt weiter verbessert werden kann. Aus diesem Grunde wurde am 12. Oktober 2018 im Amtsblatt der EU die Verordnung (EU) 2018/1513 der Kommission vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich bestimmter als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestufte Stoffe der Kategorie 1A oder 1B (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 1–7) veröffentlicht worden. Dem Anhang XVII wird ein neuer Eintrag 72 angefügt sowie eine Anlage 12, die die betroffenen Stoffe auflistet. Die Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft. Die Beschränkung gilt mit Ausnahmen ab dem 2. November 2020. Zur Verordnung geht's [hier](#). Die Kommission gibt auch einen erläuternden Leitfaden zu diesen Einschränkungen heraus, der nach der Veröffentlichung im Amtsblatt [hier](#) verfügbar sein wird.

### **13. ATP zur CLP-VO veröffentlicht**

Im Amtsblatt der EU wurde am 05. Oktober die 13. ATP zur CLP-VO unter dem Titel „Verordnung (EU) 2018/1480 der Kommission vom 4. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und zur Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/776 der Kommission“ veröffentlicht.

Inhaltlich werden die Stoffeinträge in Anhang VI, Teil 3, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung angepasst. Stoffe und Gemische müssen spätestens bis zum 01.05.2020 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. Gemäß Erwägungsgrund 6 wird die Einhaltung der neuen oder aktualisierten harmonisierten Einstufungen nicht unverzüglich verlangt, da der Zeitraum erforderlich ist, damit die Lieferanten die Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen an die neue oder geänderte Einstufung anpassen und noch vorhandene Bestände verkaufen können. Dieser Zeitraum ist auch erforderlich, damit die Lieferanten sich an andere rechtliche Verpflichtungen, die sich aus den neuen oder aktualisierten harmonisierten Einstufungen ergeben, anpassen und diese beachten können.



## Newsletter 10/18

### Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/776 (10.ATP).

Im Amtsblatt der EU wurde am 05. Oktober auch die 10. ATP (Verordnung (EU) 2017/776) berichtigt. Nachfolgend der berichtigte Beschränkungseintrags 67 zu DecaBDE:

<p>„67. Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE) CAS-Nr.: 1163-19-5 EG-Nr.: 214-604-9</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Darf als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden nach dem 2. März 2019.</li> <li>2. Darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,</li> <li>b) als Gemisch,</li> <li>c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von <math>\geq 0,1</math> Gew.-% nach dem 2. März 2019.</li> </ol> </li> <li>3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Stoff selbst oder als Bestandteil eines anderen Stoffs oder Gemischs für folgende Zwecke verwendet werden soll oder verwendet wird:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Produktion eines Luftfahrzeugs vor dem 2. März 2027,</li> <li>b) bei der Produktion von Ersatzteilen für:                 <ol style="list-style-type: none"> <li>i) ein Luftfahrzeug, das vor dem 2. März 2027 produziert wird,</li> <li>ii) Kraftfahrzeuge gemäß der Richtlinie 2007/46/EG, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) oder Maschinen gemäß der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**), die vor dem 2. März 2019 produziert werden.</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>4. Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht für:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Erzeugnisse, die vor dem 2. März 2019 in Verkehr gebracht werden,</li> <li>b) Luftfahrzeuge, die im Einklang mit Absatz 3 Buchstabe a produziert werden,</li> <li>c) Ersatzteile für Luftfahrzeuge, Fahrzeuge oder Maschinen, die im Einklang mit Absatz 3 Buchstabe b produziert werden,</li> <li>d) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß der Richtlinie 2011/65/EU.</li> </ol> </li> <li>5. „Luftfahrzeug“ bezeichnet für die Zwecke dieses Eintrags Folgendes:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein ziviles Luftfahrzeug, das entsprechend einer nach der Verordnung (EU) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (***) ausgestellten Musterzulassung oder einer nach den nationalen Vorschriften eines Vertragsstaats der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO erteilten Konstruktionsgenehmigung produziert worden ist, oder für das ein Lufttüchtigkeitszeugnis von einem ICAO-Vertragsstaat nach Anhang 8 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt ausgestellt worden ist,</li> <li>b) ein Militärluftfahrzeug.</li> </ol> </li> </ol>
---	---

(\*) Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABL L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

(\*\*) Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABL L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

(\*\*\*) Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABL L 79 vom 19.3.2008, S. 1).<sup>44</sup>

### REACH/CLP in der Praxis: Unser Service für Yachteigner

Ob man die Ansichten des Pannenhilfedienstes SeaHelp nun teilt oder nicht: Im [beigefügten Artikel](#) geht es um ganz konkrete Auswirkungen der europäischen Chemikalienpolitik.

### Nochmals Brexit

Die ECHA hat neue Fragen und Antworten (Q&As) zum Brexit veröffentlicht. Dabei zeigen die Q&As, welche Möglichkeiten bestehen, beim Eintritt des Brexit Registrierungen von UK-Unternehmen auf Alleinvertreter in EU-27 zu übertragen. Grundsätzlich ist die Übertragung von Registrierungen durch UK-Hersteller und -Formulierer auf einen von ihnen eingesetzten Alleinvertreter in der EU möglich. Für importierte Mengen, die nicht in UK in Formulierungen eingehen bevor sie in die EU verkauft werden, würden jedoch neue Registrierungen erforderlich werden.

## Newsletter 10/18

Technisch sollen zulässige Registrierungsübertragungen an einen Alleinvertreter über die „Legal Entity Change“-Option in REACH-IT ermöglicht werden. Das betroffene UK-Unternehmen sollte hierfür kurz vor dem Brexit (am 30.03.2019) den Übertragungsprozess in REACH starten und der Alleinvertreter die Registrierung kurz nach dem Brexit übernehmen.

### Europäisches Umweltbüro veröffentlicht Studie des BfR

Das Europäische Umweltbüro hat eine Studie des Bundesinstituts für Risikobewertung und des Bundesumweltamts veröffentlicht. Danach verstoßen ein Drittel der 1.814 Chemikalien, die seit dem Jahr 2010 in der Europäischen Union hergestellt oder importiert wurden, gegen die Europäische Chemikalien-Verordnung REACH und sind nach EU-Recht illegal. Nur 31 Prozent der Chemikalien sind legal, ein weiteres gutes Drittel muss weiter untersucht werden. Die Chemikalien sind unter anderem in Spielzeug, Farben, Verpackungen, Möbeln und Baumaterial enthalten. Das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Bundesumweltamt hatten die Studie bereits am 25. September 2018 veröffentlicht, die Ergebnisse blieben bisher weitgehend unbeachtet. Zum REACH Compliance Project "Availability of Health and Environmental Data for High Tonnage Chemicals under REACH" – Data Quality of Environmental Endpoints in Registrations geht es [hier](#).

### China – JT 617 tritt am 01.12.2018 in Kraft

Der innerchinesische Gefahrgutstandard für die Straße, unter dem Kürzel JT617 tritt zum 01.12.2018 in Kraft. Der Standard ist an das europäische ADR angelehnt. Wir werden berichten.

## Gefahrstoff

### Committee for Risk Assessment (RAC)

Das RAC hat für folgende Stoffe eine Diskussion und Verabschiedung eines Vorschlags zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung vorgesehen:

- potassium (oxido-NNO-azoxy)cyclohexane; cyclohexylhydroxydiazene 1-oxide, potassium salt; [K-HDO]
- bis(N-hydroxy-N-nitrosocyclohexylaminato-O,O')copper; bis(N-cyclohexyldiazonium-dioxy)-copper; [Cu-HDO]
- thiencarbazon-methyl (ISO); methyl 4-[(4,5-dihydro-3-methoxy-4-methyl-5-oxo-1H-1,2,4-triazol-1-yl)carbonylsulfamoyl]-5- methylthiophene-3-carboxylate
- 2-ethylhexyl 10-ethyl-4,4-dioctyl-7-oxo-8-oxa-3,5-dithia-4-stannatetradecanoate; [DOTE]
- hexythiazox (ISO); trans-5-(4-chlorophenyl)-N-cyclohexyl-4-methyl-2-oxo-3-thiazolidine-carboxamide
- flurochloridone (ISO); 3-chloro-4-(chloromethyl)-1-[3-(trifluoromethyl)phenyl]pyrrolidin-2-one
- iprovalicarb (ISO) isopropyl [(2S)-3-methyl-1-{[1-(4-methylphenyl)ethyl]amino}-1-oxobutan-2-yl]carbamate
- 2,4-dinitrophenol
- phosphine
- dibenzo[def,p]chrysene
- mancozeb (ISO); manganese ethylenebis(dithiocarbamate) (polymeric) complex with zinc salt
- 2-(4-tert-butylbenzyl)propionaldehyde
- 4,5-dichloro-2-octyl-2H-isothiazol-3-one (DCOIT)
- pirimiphos-methyl (ISO)
- octhilineone (ISO); 2-octyl-2H-isothiazol-3-one; [OIT]
- 3-(difluoromethyl)-1-methyl-N-(3',4',5'-trifluorobiphenyl-2-yl)pyrazole-4-carboxamide; fluxapyroxad
- oxathiapirolin (ISO); 1-(4-{4-[5-(2,6-difluorophenyl)-4,5-dihydro-1,2-oxazol-3-yl]-1,3-thiazol-2-yl}piperidin-1-yl)-2-[5-methyl-3-(trifluoromethyl)-1H-pyrazol-1-yl]ethanone
- m-bis(2,3-epoxypropoxy)benzene
- silthiofam (ISO); N-allyl-4,5-dimethyl-2-(trimethylsilyl)thiophene-3-carboxamide

## Newsletter 10/18

- 20) N-methoxy-N-[1-methyl-2-(2,4,6-trichlorophenyl)-ethyl]-3-(difluoromethyl)-1-methylpyrazole-4-carboxamide; pydiflumetofen
- Uvinul A Plus
- lead

Die Vorschläge des RAC zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen werden nach der Verabschiedung der EU-Kommission übersandt. Nach weiterer Diskussion erfolgt dann die Verabschiedung mit den Mitgliedsstaaten im REACH Committee.

Die Agenda und die Minutes des RAC finden Sie nach der Erstellung unter:  
<https://echa.europa.eu/meetings-of-the-rac/2018>

### Ergebnisse der Sitzung des REACH Committee

Inzwischen liegen die Ergebnisse der Sitzung des REACH Committee vom 27./28.09.2018 vor. In der Sitzung wurde die 12. ATP (Umsetzung der 6. und 7. Version des UN GHS in der CLP-VO) verabschiedet. Bezüglich Titandioxid fand eine Diskussion statt, die nicht abgeschlossen wurde und auf der nächsten Sitzung des REACH Committee fortgeführt wird. Weiterhin wurde eine Anpassung des Anhang II der REACH-VO diskutiert.

### PACT neu strukturiert

Im PACT (Public Activities Coordination Tool) sind jetzt Informationen aus folgenden Verfahren/Prozessen enthalten:

- Datengenerierung und Bewertung: Dossierbewertung, Stoffbewertung, informelle Bewertungen der Gefährlichkeit von Stoffen (PBT, vPvB, Endokrine Disruptoren)
  - Regulatorische Managementoptionen (RMOA)
  - Regulatorisches Risikomanagement: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (Absichtserklärung bis zum Ergebnis), SVHC-Identifizierungs-Absicht, Beschränkungs-Absicht
- Dabei informiert die ECHA über den Status aller Bewertungsverfahren (Compliance Check, Stoffbewertung, Bewertung von Testvorschlägen) sowie Einträge ins „Registry of intentions“ (bzgl. SVHC-Identifizierung, Beschränkung, harmonisierter Einstufung und Kennzeichnung) im Public Activities Coordination Tool. Zum PACT geht's [hier](#).

### Einigung über die Erweiterung der Krebsrichtlinie

Das Europäische Parlament, der Rat der Mitgliedsstaaten und die Europäische Kommission haben sich am 11. Oktober 2018 über den zweiten Vorschlag zur Erweiterung der Krebsrichtlinie (CMD) geeinigt. Durch diese Einigung werden weitere Stoffe in die Richtlinie über Karzinogene und Mutagene aufgenommen. Einzelheiten finden Sie in der veröffentlichten [Pressemeldung](#).

## Deutschland

### Das neue Verpackungsgesetz kommt

In wenigen Wochen ist es so weit – am 1. Januar 2019 tritt das neue Verpackungsgesetz in Kraft und wird die derzeit geltende Verpackungsverordnung ablösen. Dann gelten neue Regeln für die Erfassung und Verwertung von Verpackungen in Deutschland. Neben einer deutlichen Erhöhung der Quoten für das werkstoffliche Recycling werden auch einige Pflichten und Definitionen mit dem VerpackG verschärft. Mit der neu geschaffenen Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister soll das System insgesamt transparenter und in der Kostenaufteilung gerechter werden.

Für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellt sich die Aufgabe, eine Abstimmungsvereinbarung mit dem gemeinsamen Vertreter der Systeme neu zu verhandeln. Hierzu wurde von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, des VKU sowie der Systembetreiber eine Orientierungshilfe für die Verhandlung der Abstimmungsvereinbarung erarbeitet. Es werden weitreichende Umstellungen bei der Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammlung durch die Systeme erwartet, da sich die Verpackungsanteile im Sammelgemisch erhöht haben und das Mitbenutzungsentgelt zukünftig auch nach dem Volumen der Verpackungen berechnet werden kann.



## Newsletter 10/18

### Gefahrgut

#### Neue Gefahrgutvorschriften ab 2019

##### Gegenstände mit Gefahrgut

Es werden neue Vorschriften über die Klassifizierung von Gegenständen mit Gefahrgut in Kraft gesetzt. Dabei werden die Anforderungen an die UN3363 geändert und neue UN-Nummern (UN3537 bis UN3548) für die verschiedenen Klassen aufgenommen. Wenn mehr als ein Stoff enthalten ist, bestimmt sich die Hauptgefahr über die Gefahrenvorrangtabelle. Weitere Details finden Sie [hier](#). Für die UN3363 wird eine neue Verpackungsanweisung P907 aufgenommen.

##### Lithium-Batterien

Für Lithium-Batterien müssen Hersteller und Vertreiber Zusammenfassungen des Prüfberichts nach dem UN-Test 38.3 zur Verfügung stellen. Das gilt für Batterien und Zellen, die nach dem 30.06.2003 hergestellt wurden, gleichermaßen. Für diese Regelung gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2019.

Hier ein Beispiel, das man im Sicherheitsdatenblatt aufnehmen könnte:

**“38.3.5      *Lithium cell and battery test summary***

The following test summary shall be made available:

<b>Lithium cell or battery test summary in Accordance with sub-section 38.3 of Manual of Tests and Criteria</b>
The following information shall be provided in this test summary:
(a) Name of cell, battery, or product manufacturer, as applicable;
(b) Cell, battery, or product manufacturer’s contact information to include address, phone number, email address and website for more information;
(c) Name of the test laboratory to include address, phone number, email address and website for more information;
(d) A unique test report identification number;
(e) Date of test report;
(f) Description of cell or battery to include at a minimum:
(i) Lithium ion or lithium metal cell or battery;
(ii) Mass;
(iii) Watt-hour rating, or lithium content;
(iv) Physical description of the cell/battery; and
(v) Model numbers.
(g) List of tests conducted and results (i.e., pass/fail);
(h) Reference to assembled battery testing requirements, if applicable (i.e., 38.3.3 (f) and 38.3.3 (g));
(i) Reference to the revised edition of the Manual of Tests and Criteria used and to amendments thereto, if any; and
(j) Signature with name and title of signatory as an indication of the validity of information provided.



## Newsletter 10/18

Auch die Sondervorschrift 188 wird wieder geändert. Es wird eine Regelung für die Ausgestaltung von Umverpackungen aufgenommen. Bei den neuen Hybridbatterien wird ein Lithiumgehalt von 1,5g und eine Nennenergie von  $\leq 10$ Wh aufgenommen.

Für kritisch beschädigte Batterien werden neue Verpackungsanweisungen (P911 und LP906) aufgenommen, die Standardverpackungen unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen zulassen.

### **Kennzeichnung**

Bei kleinen Verpackungen dürfen die Gefahrzettel proportional verkleinert werden. Die mit der geänderten Beschreibung der Gefahrzettel eingeführte Mindestdicke der Linie (2mm) und dem Mindestabstand (5mm) zum Rand entfällt.

### **Arbeitsschutz**

**Das Arbeitsschutz-Portal berichtet von der kürzlich zu Ende gegangenen Messe in Stuttgart:**

[https://www.arbeitsschutz-portal.de/beitrag/asp\\_news/6949/arbeitsschutz-aktuell-2018--erlebnis-bericht-von-der-arbeitsschutz-messe.html](https://www.arbeitsschutz-portal.de/beitrag/asp_news/6949/arbeitsschutz-aktuell-2018--erlebnis-bericht-von-der-arbeitsschutz-messe.html)

### **Schulungen/Veranstaltungen: aktuelle Seminartermine 2018/2019**

**Alle aktuellen Veranstaltungstermine für 2019 finden Sie ab sofort wieder in unserem Seminarprogramm!**

#### **Letzte Termine in diesem Jahr:**

**Seminar zum Erwerb der Sachkunde nach § 11 Chemikalienverbotsverordnung Giftprüfung (inkl. Prüfung) umfassend einschl. Biozide und Pflanzenschutzmittel vom 11.12. – 14.12.2018.** Zur Anmeldung:

<https://www.gbk-ingelheim.de/produkt/seminar-zum-erwerb-der-sachkunde-%c2%a7-11-chemikalienverbotsverordnung-giftpruefung-inkl-pruefung-umfassende-sachkundepruefung-einschl-biozide-und-pflanzenschutzmittel/>

**Sachkunde nach § 11 Chemikalienverbotsverordnung – Fortbildungsveranstaltung am 4.12.2018.** Zur Anmeldung:

<https://www.gbk-ingelheim.de/produkt/sachkunde-nach-%c2%a7-11-chemverbotsv-fortbildungsveranstaltung/>

## Newsletter 10/18

### Personenzertifizierter Sachverständiger (PZS) Gefahrstoffmanagement



- EU –Chemikalienrecht
- Aufbau des Chemikalienrechtes in Deutschland
- Grundzüge der Gefahrstoffverordnung
- Praktische Anforderungen im Gefahrstoffmanagement
- Einführung in das QM und Auditing
- Erstellung von Gutachten und Gerichtsgutachten

### GBK mit neuem Seminar „Personenzertifizierter Sachverständiger Gefahrstoffmanagement“

Der Anspruch an das rechtliche Know-how und die fachliche Kompetenz der zuständigen Mitarbeiter im Bereich Gefahrstoffmanagement nimmt rasant zu. Notwendiger denn je werden qualifizierte Sachverständige zum integrierten Gefahrstoffmanagement auch auf internationalem Niveau.

Grund genug für GBK GmbH Global Regulatory Compliance, als eines der bundesweit führenden Dienstleister im Umgang mit Gefahrgut und Gefahrstoffen und seit vielen Jahren renommierter Veranstalter von Spezialschulungen, genau dazu im Mai 2019 ein neues Seminar anzubieten. Dieses qualifiziert zum „Personenzertifizierten Sachverständigen (PZS) Gefahrstoffmanagement“. Die Ausbildung ist ein Novum für Deutschland und eine Alternative zum öffentlich bestellten Sachverständigen, denn durch die offizielle europäische Zertifizierung nach DIN EN ISO/EN 17024 wird diese neuartige Ausbildung grenzübergreifend anerkannt und vergleichbar.

Das Seminar „PZS Gefahrstoffmanagement“ wendet sich gleichermaßen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragte für Gefahrstoffe, Berufsfeuerwehren, Umweltschutzbeauftragte, Fach- und Führungskräfte aus Industrie und Kommunen, Hochschulen und Krankenhäusern. Weitere Zielgruppen sind Chemikalienhändler, Sicherheitsbeauftragte und alle für das Gefahrstoffmanagement verantwortlichen Mitarbeiter und Behördenvertreter. Weitere Einzelheiten zum Seminar und zur Anmeldung gibt es [hier](#).

### Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



Weitere Informationen zu unseren Seminaren finden Sie [hier](#).

### Das machen wir mit Links

Alle [Multilateralen Vereinbarungen](#) zum ADR

Die [Ausnahmen und Abweichungen in den ADR-Staaten](#)

## Newsletter 10/18

### Das Letzte

Unter dem Stichwort „Brummi-Yoga“ finden sich auf der Seite des Arbeitsschutzportals einige Bilder, mit denen auf das Thema Sekundenschlaf aufmerksam gemacht werden soll.



Der Wackeldackel



Die Kreuzung

Weitere unter:

[https://www.arbeitsschutz-portal.de/beitrag/asp\\_news/6882/yoga-fuer-berufskraftfahrer.html](https://www.arbeitsschutz-portal.de/beitrag/asp_news/6882/yoga-fuer-berufskraftfahrer.html)

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim  
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll, Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5,  
Mail: [gbk\(at\)gbk-ingelheim.de](mailto:gbk(at)gbk-ingelheim.de)

Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.